

BGer 5D_178/2022 vom 9. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_178_2022

FR: TF 5D_178/2022 du 9 décembre 2022

IT: TF 5D_178/2022 del 9 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Rechtsöffnungsentscheid. Weil der Streitwert weniger als Fr. 30'000.-- beträgt (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), steht die Beschwerde in Zivilsachen nicht offen. Mithin ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben (Art. 113 BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Überdies ist ein Rechtsbegehren erforderlich (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch irgendwelche Verfassungsrügen. Abgesehen davon gehen die - bereits im kantonalen Verfahren vorgebrachten - Ausführungen (der Kanton Appenzell Ausserrhoden sei in eine Firma umgewandelt worden und ebenso sei das Bezirksgericht eine Firma, wobei es nicht wahrhaben wolle, dass es als Firma nicht hoheitlich handeln könne und Nicht-Beamten keine Legitimation zukomme) ohnehin am möglichen Anfechtungsthema vorbei und entbehren im Übrigen jeglicher Grundlage.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.